

Satzung der LHG Mainz

Grundsatzklärung

Die Liberale Hochschulgruppe Mainz (im folgenden LHG) versteht sich als ein dem Liberalismus verpflichtetes politisches Forum an den Mainzer Hochschulen. Ihr Ziel soll es sein, die Diskussion aktueller gesellschaftlicher und hochschulpolitischer Probleme innerhalb einer unabhängigen Gruppe zu ermöglichen. Hierbei will sie insbesondere das Gespräch zwischen Menschen in und außerhalb der Hochschulen fördern und die liberalen studentischen Interessen in den Hochschulgremien und Ausschüssen vertreten.

Im Hinblick auf diese Zielvorstellung arbeitet die LHG mit anderen Gruppen, Verbänden und Institutionen zusammen, insbesondere solchen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

Die LHG pflegt den Kontakt zu ihren Freunden, Förderern und Ehemaligen über die Liberale Hochschulinitiative Mainz (im folgenden LHI).

Satzung

§1 Zweck der LHG

Die LHG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der

§§51 ff. AO und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Die Hochschulgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel der Hochschulgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Hochschulgruppe. Aus diesen darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck der Hochschulgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Aufwendersersatz begünstigt werden. Alle Inhaber von Hochschulgruppenämtern sind in dieser Eigenschaft ehrenamtlich tätig.

§2 Mitgliedschaft

(1) Nach vorherigem Antrag des Betroffenen, unter Benutzung des dazu bereitgestellten Formulars, entscheidet der Vorstand über dessen Mitgliedschaft. Mitglieder können alle Studierenden einer Mainzer Hochschule werden, die sich den Zielen und Vorstellungen der LHG verbunden fühlen. Die LHG muss mehrheitlich aus Mitgliedern der Johannes-Gutenberg-Universität bestehen; der Vorstand hat alle Mitgliedsanträge abzulehnen, die zu einem

Anteil sonstiger Mitglieder von 50% oder mehr führen würden.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit Exmatrikulation, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur in Schriftform erfolgen. Ein Mitglied kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden auf entsprechenden Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

(3) Es kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von bis zu 2 Euro monatlich pro Mitglied erhoben werden. Neumitglieder müssen für die ersten drei Monate der Mitgliedschaft keinen Mitgliedsbeitrag bezahlen. Mitglieder der LHI, die dort einen Beitrag von 2 Euro pro Monat oder mehr zahlen, werden auf formlosen Antrag hin vom Vorstand von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages der LHG befreit.

(4) Die Freunde und Förderer sowie die Ehemaligen der Liberalen Hochschulgruppe organisieren sich in der LHI.

(5) Die Mitgliederversammlung kann mit einer einfachen Mehrheit Personen, die für die LHG oder eine Mainzer Hochschule besondere Leistungen erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern erklären. Ehrenmitglieder besitzen Rede- und Antrags-,

aber kein Stimmrecht und müssen keinen Mitgliedsbeitrag bezahlen.

(6) Mitglied der LHG Mainz kann nur werden, wer nicht bereits einer anderen politischen Hochschulgruppe angehört.

(7) Mitglieder, die nicht Mitglied der Johannes-Gutenberg-Universität sind, besitzen nicht das passive Wahlrecht bei der Aufstellung von Listen für das Studierendenparlament sowie für das Amt des Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden.

§3 Organe

Die Organe der LHG sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Gruppentreffen
- der Vorstand

§4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der LHG Mainz. Sie besteht aus allen anwesenden ordentlichen Mitgliedern.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr ein. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe einer Tagesordnung.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende, nicht übertragbare Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Beschluss von Satzungsänderungen
4. Beschluss über die Auflösung der Gruppe
5. Ausschluss von Mitgliedern

(4) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, beschließt die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der LHG.

§5 Gruppentreffen

(1) Das Gruppentreffen ist das zweithöchste beschlussfassende Organ der LHG Mainz. Es besteht aus allen anwesenden ordentlichen Mitgliedern. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ordentliche Mitglieder, davon mindestens ein Vorstandsmitglied, anwesend sind.

(2) Der Vorstand ruft das Gruppentreffen mit einer Frist von einem Tag in Textform unter Angabe einer Tagesordnung ein.

(3) Das Gruppentreffen kann auch digital stattfinden.

§6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und bis zu zwei Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die beiden Kandidaten gegeneinander antreten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hatten. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet durch Rücktritt oder Neuwahl. Am Ende seiner Amtszeit hat der Vorsitzende einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

(4) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gruppentreffens aus und erledigt die laufenden Aufgaben. Seine eigenen Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Vorstand durch den Vorsitzenden oder seine beiden Stellvertreter vertreten.

§7 Beschlüsse

(1) Beschlüsse der LHG können auf jeder Mitgliederversammlung und jedem Gruppentreffen per Abstimmung gefasst werden.

(2) Anträge müssen drei Tage vor der Mitgliederversammlung oder dem Gruppentreffen beim Vorstand eingegangen sein.

(3) Ein Antrag ist mit der einfachen Mehrheit angenommen.

(4) Die Beschlüsse sind in einem für die Mitglieder öffentlichen Dokument festzuhalten.

§8 Einkünfte

Die Mittel zur Erfüllung des Hochschulgruppenzwecks werden durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und durch sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten Mitgliedsbeiträge erheben.

§9 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung und der Grundsatzklärung können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Satzungsänderungsanträge oder Anträge auf Auflösung sind innerhalb einer Woche nach Einladung zur Mitgliederversammlung in Textform einzureichen.

§10 Auflösung

(1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Bei Auflösung der Gruppe oder Wegfall ihres Zwecks fällt das Vermögen an die Friedrich-Naumann-Stiftung zur Verwendung für die Studierendenhilfe.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 07.11.2022 sofort in Kraft und ersetzt alle vorherigen Satzungen.